

10.03.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt ...** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung einer schuldangemessenen Bestrafung bei Einsatz psychotroper Substanzen zur Ermöglichung einer Sexualstraftat**- Antrag des Landes Berlin -****A.****1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

Zur Überschrift und zu Nummer 2

1. In der Überschrift ist das Wort „Sexualstraftat“ durch die Wörter „Sexual- oder Raubstraftat“ zu ersetzen.

2. Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Der Bundesrat stellt fest, dass im Hinblick auf den kürzlich veröffentlichten Beschluss des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 08.10.2024, Az.: 5 StR 382/24) eine schuldangemessene Bestrafung von Sexual- und Raubstraftaten unter Verwendung psychotroper Substanzen gewährleistet werden muss.“

Folgeänderungen:

1. In Nummer 3 ist das Wort „Sexualstraftat“ durch die Wörter „Sexual- oder Raubstraftat“ zu ersetzen.

2. Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor dem letzten Absatz ist der folgende Absatz einzufügen:
- „Gleiches gilt für die Qualifikation des besonders schweren Raubes, des besonders schweren räuberischen Diebstahls und der besonders schweren räuberischen Erpressung in § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB, der die Regelung in § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB nachgebildet ist. Auch für diese Raubdelikte ist die Differenzierung nach dem Aggregatzustand des verwendeten Mittels nicht nachvollziehbar.“
- b) Im letzten Absatz sind die Wörter „eine Vorschrift“ durch das Wort „Vorschriften“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die in dem Entschließungsantrag aufgeworfene Problematik der nicht nachvollziehbaren Differenzierung bei den Qualifikationen in § 177 Absatz 7 und 8 StGB stellt sich ebenso bei den qualifizierten Raubdelikten in § 250 Absatz 1 und 2 StGB, denen die Regelungen im Sexualstrafrecht nachgebildet sind. Auch die Begehung eines Raubes unter Einsatz psychotroper Substanzen sollte ebenso bestraft werden wie bei der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs.

B.

2. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,
die Entschließung zu fassen.